



## Statuten Aero-Club Ostschweiz

### Name und Sitz

1. Unter dem Namen Aero-Club Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Ort des amtierenden Präsidenten. Er ist als Regionalverband Mitglied des „Aero-Club der Schweiz“.

### Zweck

2. Der Verein bezweckt die Förderung der Luftfahrt in all ihren Sparten. Er wahrt besonders die Interessen der sportlichen und privaten Luftfahrt. Der Verein vertritt die regionalen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere Behörden.
3. Der Verein unterstützt besonders:
  - a. die Ausübung aller Leichtaviatik Sparten.
  - b. die Veranstaltung von flugsportlichen Wettbewerben sowie die Teilnahme an solchen;
  - c. die Durchführung von Fachkursen und Vorträgen auf dem Gebiet der Aviatik;
  - d. die Information der Mitglieder mit geeigneten Kommunikationsmitteln;
  - e. für „schriftliche“ Übermittlung werden auch die gängigen elektronischen Medien wie Mail etc. anerkannt.
  - e. die flugsportliche Tätigkeit seiner Mitglieder durch finanzielle Zuwendungen und Erwirkung von Vergünstigungen.
  - f. Mitgliederveranstaltungen in einem Intervall von ein bis fünf Jahren, im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten.

### Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktivmitgliedern,
  - b. Ehrenmitgliedern,
  - c. Gönnermitgliedern,
  - d. Jugendmitgliedern.
5. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die als stimmberechtigte Mitglieder dem Verein angehören und eine Flugsportart aktiv betreiben

oder betrieben haben. Jedes Aktivmitglied ist zugleich auch Mitglied im Aero-Club der Schweiz.

6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange des Vereins speziell verdient gemacht haben.
7. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein besonders durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, aber nicht stimmberechtigt sind.
8. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, frühestens ab dem 12. Geburtstag, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an einem Jugendprogramm des AeCS, AeCO oder eines dem AeCO angeschlossenen Vereins teilgenommen haben und noch nicht Aktivmitglied sind.
9. Die Mitgliedschaft beginnt für alle Mitglieder bei Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.
10. Die Mitgliedschaft findet ein Ende:
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Tod.
11. Jede Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 1. Dezember des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
12. Der Ausschluss wird gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen, das den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, nachdem ihm zweimal eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde.
13. Mitglieder können durch den Vorstand, angeschlossene Gruppen durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Delegiertenversammlung missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

### **Angeschlossene Gruppen**

14. Angeschlossene Gruppen sind Vereine hauptsächlich aus den Kantonen Appenzell (AI/AR), Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und dem Fürstentum Liechtenstein, die die Interessen einer sportlichen oder privaten Luftfahrtsparte regional vertreten.

### **Organe**

15. Die Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Revisionsstelle.
16. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Allfällige Ersatzwahlen werden nur für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen. Vorstand und Revisionsstelle sind wiederwählbar.

### **Delegiertenversammlung**

17. Jede dem AeCO angeschlossene Gruppe entsendet einen Delegierten an die Delegiertenversammlung. Vorzugsweise sollte dies der Vereinspräsident sein.
18. Basis für die Anzahl der Stimmen, die der Delegierte einer Gruppe bei Abstimmungen und Wahlen vertritt, sind die dem AeCO bzw. AeCS zum 1. Januar im laufenden Jahr der Delegiertenversammlung/en gemeldeten Anzahl Mitglieder und führt zu folgender Stimmenzahl.
- Jeder Verein hat mindestens eine Stimme.
  - Jeder Verein, von dem mehr als 50 Mitglieder dem AeCO angehören, haben, pro zusätzliche 50 Mitglieder eine weitere Stimme.
  - Für Direktmitglieder gilt sinngemäss dasselbe, analog a) und b). Die Vertretung erfolgt durch ein Direktmitglied, falls nicht Anwesend durch den Leiter der DV.
19. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt.

20. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden.
21. Die schriftliche Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste sind den angeschlossenen Gruppen mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin zuzustellen.
22. Der Delegiertenversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichts;
  - Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - Aufnahme oder Ausschluss von Gruppen;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Statuten;
  - Auflösung des Vereins;
  - Behandlung von Anträgen und Beschwerden.
23. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden oder der Vorstand können geheime Beschlussfassung verlangen.
24. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Gruppen, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

### **Vorstand**

25. Der Vorstand besteht aus:
- einem Präsidenten;
  - einem oder zwei Vizepräsidenten,
  - einem Aktuar,



- d. einem Kassier,
- e. allfälligen Beisitzern.

26. Der Vorstand ordnet die Chargen innerhalb des Vereins sowie die Zeichnungsberechtigungen in einem Geschäftsreglement. Er kann anfallende Aufgaben, Entscheidungen und auch Zeichnungsberechtigungen an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er entsprechende Reglemente.

27. Die Delegierten zur Vertretung des Aero-Clubs Ostschweiz an der Delegiertenversammlung des AeCS werden vom Vorstand bestimmt.

#### **Revisionsstelle**

28. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich qualifizierten Revisoren.

#### **Beiträge**

29. Die Beiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung für das nachfolgende Jahr festgesetzt. Sie werden durch das Zentralsekretariat des AeCS den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt.

30. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

31. Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen einen durch die Delegiertenversammlung festgelegten, reduzierten Beitrag.

#### **Haftung**

32. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Geschäftsjahr**

33. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

#### **Auflösung**

34. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Aero-Club der Schweiz.

#### **Gültigkeit**

35. Die vorliegenden Statuten treten durch ihre Annahme an der Delegiertenversammlung vom 15.04.2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24.03.2011.

Aero-Club Ostschweiz

Flugplatz Sitterdorf, 15.04.2014

*gezeichnet*

Peter J. Schneider  
Präsident

*gezeichnet*

Lea Natter  
Aktuarin